

Schule (Schulnummer, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail)
--

Ort, Datum

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**

Monatliche Mitteilung über geleistete Mehrarbeit

Finanzkreis	Kapitel	Titel	Prüfziffer
Achtung: Diese Angaben sind zwingend erforderlich! Ansonsten können die verausgabten Haushaltsmittel der budgetführenden Schule nicht korrekt nachgewiesen werden (Bruttopersonalkostenliste 1707).			
Name (ggf. Geburtsname)	Vorname	Personalnummer (beim NLBV)	Geburtsdatum

hat im Kalendermonat _____ (Monat/Jahr)

_____ (Anzahl) Unterrichtsstunden Stunden Mehrarbeit im Rahmen einer

Teilzeitbeschäftigung¹

bis zum Umfang einer Vollzeitbeschäftigung (Bezugsart NLBV: 20.0018.06.00)

über den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung hinaus (Stundensatz siehe Tabelle)

Bezugsart NLBV: 20.0018.01.00

Bezugsart NLBV: 20.0018.02.00

Bezugsart NLBV: 20.0018.03.00

Bezugsart NLBV: 20.0018.04.00

Vollzeitbeschäftigung (Stundensatz siehe Tabelle)

Bezugsart NLBV: 20.0018.01.00

Bezugsart NLBV: 20.0018.02.00

Bezugsart NLBV: 20.0018.03.00

Bezugsart NLBV: 20.0018.04.00 geleistet.

Die Durchschrift der Verfügung, mit der die Mehrarbeit angeordnet und der Ausgleich durch Mehrarbeitsvergütung festgelegt wurde, ist beigelegt.

Sachlich richtig
(Unterschrift/Schule)

Anlage 13 zu § 47 Abs. 6 NBesG	Bezugsart NLBV	Beträge in Euro mit Gilt ab		
		1.8.2024	1.11.2024	1.2.2025
Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	20.0018.01.00	36,20	37,92	40,01
sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	20.0018.02.00	24,60	25,77	27,19
Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	20.0018.03.00	42,27	44,28	46,72

¹ Vergütung von Mehrarbeit bei durch Teilzeitbeschäftigung ermäßigter wöchentlicher Arbeitszeit erfolgt nach § 47 Abs. 8 NBesG (individueller Stundensatz): Für die bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit ist eine Vergütung in Höhe der Besoldung zu zahlen, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der Mehrarbeitsleistung Anspruch gehabt hätte.